

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 773

Univ.-Prof. Dr. Elke Gurlit, Mainz  
Gläserne Banken- und Kapitalmarktaufsicht?  
- Zur Bedeutung des Informationsfreiheitsgesetzes des  
Bundes für die Aufsichtspraxis -

Seite 780

Rechtsanwalt Dr. Detmar Loff, Frankfurt a.M.  
Herausforderungen bei Auslagerungssachverhalten  
nach den MaRisk  
- Durchführung der Risikoanalyse und Besonderheiten  
bei der Vertragsgestaltung -

Seite 786

BVerfG, 26.3.2009  
Keine unmittelbare Verfassungsbeschwerde gegen das  
Finanzmarktstabilisierungsgesetz

Seite 790

BGH, 3.3.2009  
Keine Bürgenhaftung für Rechtsverfolgungskosten eines  
Gläubigers aus einem gegen ihn geführten Insolvenz-  
anfechtungsprozess

Seite 793, 796

OLG Köln, 14.1.2009  
OLG Oldenburg, 15.1.2009 – 8 U 122/08  
Verbraucherdarlehensvertrag und Restschuldversiche-  
rungsvertrag kein verbundenes Geschäft

Seite 800

BGH, 9.2.2009  
Existenzvernichtungshaftung des GmbH-Gesellschafters  
aus § 826 BGB auch für im Stadium der Liquidation der  
Gesellschaft vorgenommene Eingriffe in das Gesell-  
schaftsvermögen

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Elke Gurlit, Mainz

Gläserne Banken- und Kapitalmarktaufsicht?

- Zur Bedeutung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes für die Aufsichtspraxis - 773

Rechtsanwalt Dr. Detmar Loff, Frankfurt a.M.

Herausforderungen bei Auslagerungssachverhalten nach den MaRisk

- Durchführung der Risikoanalyse und Besonderheiten bei der Vertragsgestaltung - 780

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

Bundesverfassungsgericht 26.3.2009 Finanzmarktstabilisierungsgesetz nicht unmittelbar mit Verfassungsbeschwerde angreifbar 786

Bundesgerichtshof 2.3.2009 Unrichtige Darstellung der Lage des Grundstücks oder des Bodenwerts im Prospekt begründet tatsächliche Vermutung der Ursächlichkeit für die Anlageentscheidung 789

Bundesgerichtshof 3.3.2009 Keine Bürgenhaftung für Rechtsverfolgungskosten des Gläubigers aus einem gegen ihn geführten Insolvenzanfechtungsprozess 790

OLG Köln 14.1.2009 Verbraucherdarlehensvertrag und dazu gleichzeitig abgeschlossene Restschuldversicherung kein verbundenes Geschäft i.S.v. § 358 BGB 793

OLG Oldenburg 15.1.2009 (Verbraucher)darlehensvertrag und dazu gleichzeitig abgeschlossene Restschuldversicherung kein verbundenes Geschäft i.S.v. § 358 BGB 796

#### **Gesellschaftsrecht**

Bundesgerichtshof 9.2.2009 Existenzvernichtungshaftung des GmbH-Gesellschafters aus § 826 BGB auch für im Stadium der Liquidation der Gesellschaft vorgenommene Eingriffe in das Gesellschaftsvermögen 800

Bundesgerichtshof 9.2.2009 Unwirksamkeit eines Nachschusspflichten auferlegenden Gesellschafterbeschlusses gegenüber den Gesellschaftern, die nicht zugestimmt haben; unbefristete Berechtigung dieses Einwands; keine Haftung des ehemaligen Gesellschafters für Sozialverbindlichkeiten bei im Gesellschaftsvertrag erklärter Zustimmung zum schuldbefreienden Übergang auf den Erwerber 805

#### **Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung**

Bundesgerichtshof 12.2.2009 Vollstreckungsverbot während der Dauer des Insolvenzverfahrens gegenüber vom Insolvenzverwalter oder Treuhänder freigegebenen Gegenständen 807

Bundesgerichtshof 19.2.2009 Zur Abgrenzung der mittelbaren Zuwendung von der Leistungskette bei der Deckungsanfechtung (hier: Leistung einer Avalprovision an die bürgende Bank) 809

Bundesgerichtshof	19.2.2009	Scheckübergabe zur Vermeidung eines voraussichtlich erfolglosen Pfändungsversuchs als Rechtshandlung des Schuldners	810
Bundesgerichtshof	5.3.2009	Gläubigerausschuss muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen	811
Bundesgerichtshof	12.3.2009	Rückgewährpflicht des Gläubigers bei anfechtbarer Leistung an einen von ihm beauftragten Dritten	811
Bundesgerichtshof	19.3.2009	Zur Gläubigerbenachteiligung, wenn der Schuldner, der dem Darlehensgeber einzelne Gegenstände seines Geschäftsbetriebes insolvenzfest übereignet hat, den Erwerber des Betriebes veranlasst, den gesamten Kaufpreis direkt an den Darlehensgeber zu zahlen; keine Individualisierbarkeit der an den Sicherungsnehmer abgetretenen Forderungen aus dem Verkauf einzelner Gegenstände bei Veräußerung des Gesamtbetriebes zu einem Einheitspreis	812
Bundesgerichtshof	24.3.2009	Keine Ausschaltung des Einziehungsrechts des Insolvenzverwalters bei sicherungshalber abgetretenen Forderungen durch Vereinbarung von Sicherungsgläubiger und Drittschuldner	814
Bundesgerichtshof	2.4.2009	Vorlage an den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes zur Entscheidung der Frage, welcher Rechtsweg für die Insolvenzanfechtung von Lohnzahlungen an Arbeitnehmer gegeben ist	814

## Bücherschau

Larry A. DiMatteo	The Law of International Contracting	820
	Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim	

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2009 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV